

## LII.

## V o r b e r i c h t

## der zweiten Deputation der ersten Kammer

über das Allerhöchste Decret Nr. 111, Eisenbahnen betreffend, und zwar über das Project Nr. 3, die Eisenbahn von Cottbus nach Großenhain.

Eingegangen am 3. April 1868.

(Königliches Decret, Landt.-Acten, I. Abth. 3. Bd., S. 781 flg.

Bericht der zweiten Kammer, Landt.-Acten, Beil. zur III. Abth. 3. Bd., S. 507 flg.

Protokoll und Mittheilungen derselben vom 3. April 1868.)

Ganz wie die Finanzdeputation der zweiten Kammer sieht auch die unterzeichnete Deputation sich genöthigt, aus dem oben angezogenen Decrete das unter Nr. 3 Seite 790 aufgeführte Project einer Eisenbahn von Großenhain nach Cottbus herauszugreifen und mittelst Separatberichts dem Beschlusse der geehrten Kammer zu unterbreiten, weil der Hauptbericht über das gesammte Eisenbahnwesen kaum vor Ende des Monats April an die erste Kammer gelangen dürfte, das Project Großenhain-Cottbus aber als für alle Zeit gescheitert zu betrachten ist, sobald nicht bis zum 1. Mai dieses Jahres von der hohen Staatsregierung die Concession zum Baue und die Ermächtigung zur Anwendung des Expropriationsgesetzes ertheilt worden ist.

Aus diesem Grunde hat die jenseitige Deputation unter dem 30. März dieses Jahres besonderen Bericht über dieses eine Project erstattet.

Zur Sache selbst ist Folgendes zu bemerken:

Die Bahn wird eine Länge von ungefähr 10 Meilen einnehmen, von denen circa  $7\frac{1}{2}$  Meilen auf Preussischem und  $2\frac{1}{2}$  Meilen auf Sächsischem Grund und Boden liegen.

Die gesammten Baukosten sind auf  $1\frac{1}{2}$  Millionen Thaler veranschlagt und werden aufgebracht durch eine halbe Million Thaler in Stammactien und eine Million Thaler in Prioritätsactien. Erstere übernehmen die Garantie, so lange auf alle Zinsen zu verzichten, bis letztere fünf Procent erhalten.